Aktenzeichen: LSG-BW 2012-11-30-1

Stuttgart, den 27.02.2013

Urteil des Schiedsgerichts vom 27.02.2013

In dem Verfahren LSG-BW 2012-11-30-1

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland Bezirksparteitag Tübingen vertreten durch den Bezirksvorstand vertreten durch Enno Spannagel Postfach 40 31 76025 Karlsruhe

- Antragsgegner -

wegen

Anfechtung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Wahl des Bezirksvorstandes

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Stefan Urbat, Bastian Haas und David Erdhütter nach schriftlicher Verhandlung einstimmig entschieden:

Beschluss

Urteil im Namen der Piratenpartei Deutschland

Das Gericht erklärt die Wahl des amtierenden Bezirksvorstands für ungültig.

Die nach Parteiengesetz nicht rechtmäßig gewählten Vorstände verlieren mit dem Urteil die Zugehörigkeit und damit auch das Stimmrecht im Vorstand. Aus Gründen des Rechtsschutzes behalten Entscheidungen des fehlerhaft gewählten Vorstandes aber ihre Gültigkeit.

Die Bezirksmitgliederversammlung ist gehalten, bei ihrer nächsten Versammlung darauf zu achten, dass vor der dann nötigen Vorstandswahl ein parteigesetzkonformer Zustand sowohl der Satzung des Bezirksverbandes als auch seiner Geschäftsordnung besteht bzw. hergestellt wird.

- Landesverband Baden-Württemberg

Aktenzeichen: LSG-BW 2012-11-30-1

Stuttgart, den 27.02.2013

Sollte der weiterhin stimmberechtigte Teil des Bezirksvorstandes sich nicht in der Lage sehen, eine solche Bezirksversammlung einzuberufen, dann fällt diese Aufgabe dem Landesvorstand Baden-Württemberg zu.

Die Frist für eine erneute Bezirksmitgliederversammlung wird auf maximal drei Monate ab Verkündung und Inkrafttreten des Urteils begrenzt.

Sachverhalt

Am 30. September 2012 fand in Blaustein der Bezirksparteitag 2012 des Bezirksverbands Tübingen statt. Dieser Parteitag diente vorrangig den Wahlen des neuen Bezirksvorstands.

Relevant für dieses Verfahren sind insbesondere die Wahlergebnisse des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer. Diese werden im Folgenden sinngemäß aus dem Wahlprotokoll des Parteitags wiedergegeben:

Stellvertretender Vorsitzender:

Erster Wahlgang: 24 Stimmzettel davon gültig: 24

Enno Spannagel: 10 Stimmen Peter Neuhäusler: 10 Stimmen

Nein: 9 Stimmen

Zweiter Wahlgang: 25 Stimmzettel davon gültig: 25

Enno Spannagel: 11 Stimmen Peter Neuhäusler: 9 Stimmen

Nein: 10 Stimmen

Nach §2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bezirksparteitags ist damit Enno Spannagel gewählt, da in einem zusätzlichen Wahlgang kein Quorum notwendig ist.

Beisitzer:

24 Stimmzettel davon gültig: 24

Carsten Göpfert: 17 Stimmen Peter Neuhäusler: 10 Stimmen

Nein: 9 Stimmen

Beide Kandidaten sind damit gewählt.

Aktenzeichen: LSG-BW 2012-11-30-1

Stuttgart, den 27.02.2013

Der Antragsteller argumentiert, dass dieses Wahlverfahren gegen den Wahlgrundsatz der Gleichheit aus Art. 38 GG verstoße. Es sei der Mehrheit der Versammlung nicht möglich, Vorstandskandidaten abzulehnen. Letztlich könne ein Kandidat sogar mit nur einer einzigen Stimme gewählt werden, da Nein-Stimmen keine Berücksichtigung fänden. Im Umkehrschluss hätten somit die "Ja"-Stimmen höheres Gewicht als die "Nein"-Stimmen.

Der Antragsgegner argumentiert, dass die Wahlen gemäß der gültigen Geschäftsordnung durchgeführt wurden. Eine Bürgermeisterwahl würde nach denselben Grundsätzen entsprechend §45 GemO stattfinden.

Der Antragsteller beantragt, die Wahlen zum Bezirksvorstand für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen.

Entscheidungsgründe

- Die Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer verletzen §15 Abs. 1 PartG. Das Parteiengesetz verlangt bei allen Beschlüssen von Mitgliederversammlungen, also insbesondere auch Vorstandswahlen, eine einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit an den abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung.
- 2. Der Verweis auf Art. 38 GG ist abwegig, dieser bezieht sich auf Wahlen zum Deutschen Bundestag und kann bei Vorstandswahlen in einer Partei nicht angewendet werden. Die Argumentation des Antragstellers ist jedoch insofern richtig, dass die Geschäftsordnung des Bezirksparteitags Tübingen es der Mehrheit der Anwesenden nicht ermöglicht, Vorstandskandidaten abzulehnen, wenn es nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter gibt.
- 3. Der Verweis auf §45 GemO ist ebenfalls abwegig, dieser bezieht sich auf Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg. Eine Bürgermeisterwahl ist eine allgemeine Wahl von wahlberechtigten Hauptwohnsitzinhabern einer Gemeinde, eine Vorstandswahl in einer Partei ist auf die Mitglieder der Partei im Allgemeinen und der betroffenen Gliederung im Besonderen beschränkt und unterliegt daher dem Parteiengesetz und nicht allgemeinen Wahlgesetzen.
- 4. Das Wahlprotokoll erscheint fehlerhaft. Siehe Beisitzerwahl: Es gab laut Protokoll 24 gültige Stimmen, davon 17 für Carsten Göpfert und gleichzeitig neun "Nein"-Stimmen. Somit beträgt die Gesamtzahl gültiger Stimmen mindestens 17+9 = 26.

Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg

	Al	ktenzeichen: LSG-BW 2012-11-30-1 Stuttgart, den 27.02.2013
gezeichnet		
Das Schiedsgericht des La Deutschland	ndesverbands Baden-Württ	emberg der Piratenpartei
Stefan Urbat, vorsitzender Bastian Haas, Richter David Erdhütter, Richter	Richter	
Stefan Urbat	Bastian Haas	 David Erdhütter